



Regierungsrat

Luzern, 24. September 2019

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 699

Nummer: M 699
Eröffnet: 29.01.2019 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 24.09.2019 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1043

Motion Estermann Rahel und Mit. über die Einführung einer Stellvertretungsregelung im Kantonsrat

Der Kantonsrat repräsentiert die Luzerner Bevölkerung. Um eine effektive Repräsentation sicherzustellen, darf die Mitgliederzahl eine gewisse Grösse nicht unterschreiten. In Bezug auf die Funktionsfähigkeit muss der Kantonsrat – wie bereits in der Botschaft (B 106) zum Entwurf von Änderungen der Staatsverfassung über die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 16. Dezember 1997 ausgeführt – von der Mitgliederzahl her in der Lage sein, die ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen (Seite 9). In der Lehre herrscht die Meinung, dass Gremien mit weniger als ungefähr 25 Mitgliedern nicht als Parlamente bezeichnet werden können (vgl. HANGARNTER/KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Ziff. 1387 m.w.H.).

Im Kanton Luzern ist man von dieser Untergrenze weit entfernt: Die Anzahl der Mitglieder des Kantonsrates wurde 1999 zwar von 170 auf 120 Ratsmitglieder verkleinert. Die verfassungsrechtliche statuierte Grösse von 120 Mitgliedern (§ 36 Abs. 2 KV) garantiert dennoch, dass der Kantonsrat seine Funktion als Repräsentationsorgan der Luzerner Bevölkerung ohne Weiteres wahrnehmen kann, auch bei Abwesenheiten einzelner Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Eine Stellvertretungsmöglichkeit ist in der geltenden Kantonsverfassung nicht vorgesehen und wurde weder bei der Beratung von B 106 (vgl. oben) noch im Rahmen der Beratung der Totalrevision der Staatsverfassung im Jahr 2006 diskutiert.

Die rechtliche Ausgangslage präsentiert sich im Kanton Luzern demnach gleich wie in den meisten anderen Kantonen und beim Bund, welche für die Legislative keine Stellvertretung kennen (lediglich die Kantone Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg und Wallis kennen ein Suppleantensystem). Der Nationalrat hat am 11. Juni 2019 ein Postulat abgelehnt, mit dem ein Bericht gefordert wurde, in dem mögliche Varianten für eine Stellvertreterlösung für Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs und bei längerer Krankheit aufgezeigt werden sollten (Curia Vista 18.4370). Zur Begründung der Ablehnung wurde ausgeführt, dass eine Stellvertretungsregelung nicht nur einer verfassungsmässigen Grundlage bedürfen, sondern auch sonst weitreichende Folgen für die Organisation des Ratsbetriebs zeitigen würde. Der gesetzgeberische und organisatorische Umsetzungsaufwand wurde als nicht verhältnismässig erachtet.

Im Kanton Luzern würde die Einführung einer Stellvertretungsregelung ebenfalls einer Grundlage in der Verfassung bedürfen. Die Motionärin macht geltend, im Falle von gehäuften

oder länger andauernden Abwesenheiten von Ratsmitgliedern sei die Situation insofern unbefriedigend, als die Parlamentssitze länger unbesetzt bleiben und die Stimmen der Bevölkerung dementsprechend nicht korrekt abgebildet würden. Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass dem Phänomen leerer Parlamentssitze mit einer Stellvertretungsregelung entgegengewirkt werden könnte. Indes stellen wir zumindest infrage, ob eine Stellvertretungsregelung das geeignete Mittel ist, um die Stimmen der Bevölkerung korrekt abzubilden. Insbesondere bei der von der Motionärin vorgeschlagenen Ausgestaltung des Suppleantensystems – als Stellvertreterin oder Stellvertreter gilt diejenige Person, welche auf der Wahlliste der ins Parlament gewählten Person unmittelbar folgt – erachten wir die demokratische Legitimation des Repräsentationsorgans als unzureichend. Ganz generell stellt sich das Problem unbesetzter Parlamentssitze aufgrund längerer Abwesenheiten wie Mutter-/Vaterschaftsurlaub oder Krankheit in Ihrem Gremium erfahrungsgemäss nicht. Es drängt sich nicht auf, eine Lösung für ein nichtexistierendes Problem zu entwerfen, zumal wir den organisatorischen und gesetzgeberischen Aufwand für die Etablierung einer Stellvertretungsregelung – die Einführung würde eine Teilrevision der Kantonsverfassung bedingen – ebenfalls als unverhältnismässig erachten.

Auch einzelne, selbst länger andauernde Abwesenheiten würden unter dem Aspekt der Repräsentativität der Bevölkerung bei einem 120-köpfigen Parlament nicht merklich ins Gewicht fallen. Dazu trägt bei, dass Ihr Rat in der Regel nur sieben Sessionen pro Jahr abhält und nicht – wie andere kantonale Parlamente – im Wochenrhythmus tagt. Das professionelle Funktionieren des Ratsbetriebs wird gewährleistet durch die Stellvertretungsmöglichkeiten, über welche die Organe Ihres Rates (Ratspräsidium, Geschäftsleitung, Stimmenzählerinnen und -zähler, Kommissionen inkl. Kommissionspräsidien) verfügen.

Aus den genannten Gründen und weil wir die Ratspräsenz im Kanton Luzern grundsätzlich als sehr gut erachten, beantragen wir Ihnen die Ablehnung der Motion.